## JUGENDHILFE - VEREINBARUNG

zwischen dem

### Landkreis Lüchow-Dannenberg,

vertreten durch den Landrat - nachfolgend Landkreis -

und der

### Samtgemeinde Lüchow (Wendland),

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister - nachfolgend Samtgemeinde -

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 in Verbindung mit § 13 Nds. Ausführungsgesetz zum KJHG (AG KJHG) vom 05.02.1993 jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung.

# § 1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Der Landkreis nimmt zusammen mit der Samtgemeinde für deren örtlichen Bereich die Aufgaben gemäß §§ 22 und 25 KJHG (Tageseinrichungen) wahr, soweit die betreffenden Einrichtungen im Rahmen einer mit der Samtgemeinde abgestimmten Bedarfsplanung des Landkreises im Bereich der Samtgemeinde ansässig und tätig sind.
- (2) Die Kosten für die bestehenden oder zur Realisierung des Kindergartenanspruches noch zu schaffenden Einrichtungen, die nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse Dritter, Eigenmittel des Betreibers oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, tragen der Landkreis und die Samtgemeinde nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung.
- (3) Die Abrechnung der Kosten mit den Betreibern für den Betrieb der Einrichtungen nimmt der Landkreis wahr.
- (4) Die Zuständigkeit und Förderung für Spielkreise und Kleine Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) ist durch eine gesonderte Jugendhilfevereinbarung geregelt.

### § 2 Betriebskosten

(1) Die Samtgemeinde zahlt dem Landkreis für jede in ihrem Zuständigkeitsbereich betriebene Kindertagesstättengruppe im Sinne des § 1 (2) Nr. 1 KiTaG eine in Satz 2 näher definierte Jahrespauschale für die laufenden Betriebskosten (ohne Schuldendienst und Mieten), höchstens jedoch 25 % des zur Defizitabdeckung notwendigen Betrages.

Die Jahrespauschale beträgt im ersten Jahr 13.000 €. In den Folgejahren wird dieser Betrag entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten "Verbraucherpreisindex für Deutschland" des vorhergehenden Kalenderjahres angepasst. Bei dieser Anpassung wird der sich errechnende Betrag auf den jeweils nächsthöheren vollen Eurobetrag aufgerundet.

- (2) Kleine Gruppen gemäß KiTaG werden als halbe Gruppe gerechnet. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 verringert sich bei einer kleinen Gruppe um die Hälfte. Ganztagsgruppen gemäß KiTaG zählen als zwei Gruppen.
- (3) Ändert sich die Gruppenanzahl innerhalb eines Jahres zahlt die Samtgemeinde eine monatsanteilige Pauschale nach Absatz 1.

## § 3 Schuldendienst, Mieten

- (1) Die Samtgemeinde zahlt eine Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der für Schuldendienste der Träger für Baumaßnahmen gemäß anerkanntem Finanzierungs- und Schuldendienstplan tatsächlich angefallenen Kosten des laufenden Jahres. Ein Eigentumswechsel führt zu keiner Betragsveränderung.
- (2) Dort wo Einrichtungen, die sich nicht im kommunalen Eigentum befinden, gemietet sind, zahlt die Samtgemeinde ebenfalls eine Kostenbeteiligung von 25 %.
- (3) Soweit anteilige Schuldendienste bisher von der Samtgemeinde allein zu tragen waren, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

# § 4 Investitionen

Über erforderliche Investitionen für Herstellungs- und große Unterhaltungsmaßnahmen werden gesonderte Vereinbarungen bzgl. der Finanzierung getroffen.

# § 5 Finanzierung der Mehraufwendungen des Landkreises

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die durch diese veränderte Kostenverteilung entstehenden Mehraufwendungen des Landkreises in Höhe eines ca. 2 Punkten der Kreisumlage auf Schlüsselzuweisungen entsprechenden Betrages durch die Samtgemeinden auszugleichen sind.
- (2) Als Ausgleich zahlt die Samtgemeinde eine Sonderumlage. Diese Sonderumlage entspricht der Höhe eines Betrages von zwei Punkten der Kreisumlage auf Schlüsselzuweisungen.

## § 6 Auszahlung

Die Samtgemeinde zahlt dem Landkreis die Pauschale nach § 2, die Kosten nach § 3 und die Sonderumlage nach § 5 jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres.

# § 7 Aufhebung der Jugendhilfevereinbarung vom 21.02.2003

Die am 21.02.2003 zwischen dem Landkreis und der Samtgemeinde geschlossene Jugendhilfevereinbarung wird im gegenseitigen Einvernehmen mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgehoben.

### § 8 Übergangsregelungen Betreiberverträge

- (1) Der Landkreis tritt in die zwischen der Samtgemeinde und den Einrichtungsträgern bestehenden vertraglichen Verpflichtungen auf der Grundlage der geltenden Betreiberverträge ein. Der Landkreis wird stimmberechtigtes Mitglied in den Kuratorien der Einrichtungen. Die Samtgemeinde erhält die Gelegenheit zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Kuratorien.
- (2) Bis zum Abschluss der laufenden Wahlperiode (2006) bleiben die bisherigen gewählten Samtgemeinderatsvertreter (zwei je Kuratorium) stimmberechtigte Mitglieder der Kuratorien.

# § 9 Vorbehalt des In-Kraft-Tretens

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass diese Jugendhilfevereinbarung nur dann in Kraft tritt, wenn alle fünf Samtgemeinden bis zum 31.12.2004 die entsprechenden politischen Beschlüsse zum Abschluss gleichlautender Vereinbarungen mit dem Landkreis gefasst haben und diese zum 01.01.2005 abschließen. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die Jugendhifevereinbarung vom 21.02.2003 weiter.

# § 10 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird für eine Laufzeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2009 geschlossen.
- (2) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung verlängert sich über den 31.12.2009 hinaus um jeweils ein Kalenderjahr, sofern nicht mit einer Frist von einem Jahr gekündigt wird.
- (3) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung steht den Vertragspartnern ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresschluss zu. Die Kündigung hat schriftlich mit Kündigungsgrund zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

### § 11 Vertragsänderungen und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so sollen alle übrigen Regelungen der Vereinbarung wirksam bleiben; die unwirksame Regelung wird dann durch eine rechtlich und wirtschaftlich gleichbedeutende Regelung ersetzt.

Lüchow (Wendland), den 28.12.2004



AUUG Samtgemeindebürgermeister ichow.oamnenbergo

Landrat